

Teilnahmebedingungen zum Horremer Abendlauf

Veranstalter

SCB Horrem e.V.

§ 1 Teilnahmebedingungen

Jeder Anmelder, der das vorgeschriebene Lebensjahr gemäß der aktuellen Ausschreibung erreicht und sich ordnungsgemäß angemeldet hat, erhält eine Startberechtigung. Die Teilnahme am Horremer Abendlauf unter Verwendung von Sportgeräten ist unzulässig. Der Veranstalter kann darüber hinaus auch Sportgeräte, die nach seiner Auffassung oder nach Ansicht der von ihm Beauftragten die Gesundheit oder Sicherheit der Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung beeinträchtigen könnten, von der Benutzung ausschließen.

§ 2 Sicherheitsmaßnahmen

Jeder Teilnehmer hat darauf zu achten, dass nicht nur die eigene Gesundheit und Sicherheit, sondern auch die Gesundheit und Sicherheit der anderen Teilnehmer sowie aller weiteren Personen bei der Veranstaltung nicht gefährdet wird. Den Anweisungen des Veranstalters bei der Durchführung der Veranstaltung ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Anweisungen oder Zuwiderhandlungen durch Teilnehmer ist der Veranstalter berechtigt, die Betroffenen von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Weitere Schadenersatzansprüche des Veranstalters bleiben vorbehalten.

§ 3 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Online-Meldung über die Homepage www.horremer-abendlauf.de oder über ein Nachmeldeformular am Veranstaltungstag.
2. Der Beitrag ergibt sich für die Veranstaltungen pro Teilnehmer aus der aktuellen Ausschreibung. Die Online-Voranmeldefrist endet an einem Stichtag, der in der Ausschreibung veröffentlicht wird. Danach sind nur noch Anmeldungen (Nachmeldungen) am Veranstaltungstag möglich.
3. Zahlungen der Startgebühren erfolgen im Vorfeld per SEPA-Lastschrift über einen Serviceprovider. Hierfür ist im Rahmen der Online-Anmeldung über www.horremer-abendlauf.de ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass zur Erleichterung der Abwicklung die 14-tägige Vorabfrist für die Ankündigung des Lastschritzeinzugs der Startgebühren (sogenannte Pre-Notification) auf bis zu drei Tage vor der Belastung verkürzt wird.
4. Nach Ablauf der Online-Voranmeldefrist ist eine Anmeldung nur noch vor Ort an der Veranstaltung bis zu fünfzehn Minuten vor Beginn des jeweiligen Wettbewerbs möglich. Die Startgebühren zuzüglich etwaiger Nachmeldegebühren sind in diesem Fall ausschließlich in bar bei der Nachmeldung zu entrichten.
5. Anmeldungen, die nach Erreichen eines vom Veranstalter gesetzten Teilnehmer- oder sonstigen Limits, das entweder in der Ausschreibung des betreffenden Laufes bekannt gegeben oder vom Veranstalter nachträglich festgesetzt wird, beim Veranstalter eingehen, werden nicht mehr angenommen.

§ 4 Durchführung

1. Der Lauf ist vom Leichtathletik-Verband Nordrhein e. V. (LVN) genehmigt.
2. Die dem jeweiligen Teilnehmer zugewiesene Startnummer darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Tritt ein gemeldeter Teilnehmer nicht zum Start an oder teilt er dem Veranstalter seine Nichtteilnahme mit, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Startgebühr.
4. Bei Ausfall der Veranstaltung wird den Teilnehmern die geleistete Startgebühr zurückerstattet; dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt bzw. eines Umstandes, der vom Veranstalter nicht zu vertreten ist (z.B. Witterungsbedingter Abbruch). Bei Abbruch der Veranstaltung wird die Startgebühr nur dann erstattet, wenn der Abbruch aufgrund eines Umstandes erfolgte, den der Veranstalter zu vertreten hat.

§ 5 Zeitmessung

Die Zeitmessung in allen Läufen (außer den Bambiniläufen) erfolgt mittels eines Transpondersystems. Der Transponder befindet sich bei auf der Rückseite der Startnummer. Die Startnummern müssen auf der Brust getragen werden. Der Transponder darf nicht beschädigt werden (z. B. durch knicken oder durchstechen mit Sicherheitsnadeln). Ohne Transponder ist eine Laufteilnahme nicht möglich.

§ 6 Datenspeicherung

Mit der Anmeldung zur Teilnahme am Horremer Abendlauf willigt der Teilnehmer in die Speicherung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Wohnanschrift, ggf. Verein, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung) durch den Veranstalter für die Zahlungsabwicklung, Organisation einschließlich der medizinischen Betreuung und Abwicklung der Veranstaltung ein. (§§ 4 a, 28 BundesdatenschutzG).

§ 7 Datenbearbeitung

Unternehmen, welche für die Organisation und Durchführung der Laufveranstaltungen für den Veranstalter tätig sind, wie z.B. im Rahmen der Zeitmessung, der Online-Anmeldung, etc., bearbeiten die Daten im Auftrag des Veranstalters und nur für Zwecke im Rahmen der Veranstaltung.

§ 8 Ergebnislisten

1. Die Ergebnisse der Laufveranstaltung (Name, Vorname, Geburtsjahr, ggf. Verein, Startnummer, Zeit, Platzierung) werden gespeichert und in Ergebnislisten zusammengefasst. Der Teilnehmer stimmt der Veröffentlichung dieser Daten in allen relevanten Medien (Druckerzeugnisse wie Programmheft, Ergebnisheft und Ergebnis-CD sowie Internet) zu.
2. Die Ergebnislisten stehen im Internet ab Veranstaltungsdatum für zwei Jahre öffentlich zur Verfügung. Nach Ablauf der zwei Jahre werden die Daten gelöscht.

§ 9 Foto- und Filmaufnahmen

Die im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu erstellenden Fotos und Filmaufnahmen können vom Veranstalter für Vereinszwecke verwendet werden. Der Teilnehmer willigt in die Veröffentlichung und Verbreitung solcher Fotos, Filmaufnahmen sowie Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Internet, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassetten etc.) ohne Anspruch auf Vergütung ein.

§ 10 Haftung

1. Sollte der Veranstalter aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vornehmen oder die Veranstaltung absagen, besteht keine wie auch immer geartete Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Gleiches gilt für einen Fall höherer Gewalt.
2. Eine Haftung des Veranstalters für Schäden jedweder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, besteht nur dann, wenn sie durch den Veranstalter, seine Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen mindestens durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden.
3. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Sponsoren.
4. Der Schadenersatzanspruch ist dem Grunde und der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, es sei denn, der Veranstalter oder die o. g. Personen haben vorsätzlich den Schaden herbeigeführt.
5. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für unentgeltlich verwahrte Gegenstände des Teilnehmers, einschließlich in Verwahrung gegebener Kleidungsstücke und Sporttaschen.
6. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen gelten nicht bezüglich Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, die auf der fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

§ 11 Sonstiges

1. Abweichende Vereinbarungen zwischen Anmelder und Veranstalter bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
2. Sollte eine der o. g. Bestimmungen aus gleich welchem Grund unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Kerpen.
4. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Einwilligung von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu erklären.